

Anfrage

Das Funktionsbewertungsverfahren des Staates Freiburg (EVALFRI) hat sich als Qualitätsarbeit erwiesen. Trotzdem bleiben ein paar unklare Bereiche, die noch zu klären sind.

Genauer geht es um die Situation der Lehrpersonen für besondere Fächer an der OS (Sporterziehung und Musik).

Nimmt man sich die Mühe, die Funktionsbeschreibungen aller OS-Lehrpersonen (allgemeine Fächer und besondere Fächer) zu lesen, die sie zum Schuljahresbeginn unterschreiben und beim Schuldirektor einreichen müssen, stellt man erstaunt fest, dass die Beschreibung der Stellen oder der „Arbeitsbereiche“ genau übereinstimmt.

Deshalb bitte ich den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wie ist die Tatsache gerechtfertigt, dass die Lehrpersonen für besondere Fächer 2 Stunden mehr arbeiten als ihre Kollegen?
- Aus welchen Gründen sind die Lehrpersonen für besondere Fächer nicht in den Genuss einer neuen Einreihung gekommen?
- Warum profitieren die Lehrpersonen (Inhaber eines LDS oder eines Eidgenössischen Sportlehrerdiploms), die die gleiche Funktion ausüben, nicht von den gleichen Leistungen?
- Nimmt bezüglich „Interdisziplinarität“, die im Gespräch ist, die Sporterziehung nicht immer mehr an Bedeutung für die Gesellschaft zu (Gesundheit, Prävention, Integration)?

28. August 2006

Antwort des Staatsrates

Bevor auf die einzelnen Fragen von Grossrat Gavillet eingegangen wird, sei an die Stellung des Lehrpersonals der Orientierungsschule (OS) erinnert und dabei insbesondere an diejenige des Lehrpersonals für die besonderen Fächer, also Sporterziehung, technisches Gestalten, Zeichnen und Musikerziehung.

Das Lehrpersonal, das von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport abhängig ist, untersteht der Gesetzgebung für das Staatspersonal. Wegen der mit seiner Funktion verbundenen Besonderheiten wurden im Reglement vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der EKSD untersteht (LPR, SGF 415.0.11), besondere Bestimmungen erlassen. Dieses Reglement legt insbesondere die Arbeitsbereiche (Art. 17), die Arbeitszeit mit einem Prozentsatz für jeden Arbeitsbereich (Art. 18) sowie die Zahl der wöchentlichen Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum (Art. 20) fest.

Die Gehaltseinreihungen des Lehrkörpers sind im Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) festgelegt. Änderungen wurden am 1. September 2004, im Anschluss an die Arbeiten der Kommission für die Bewertung der Einreihung der Funktionen (KEF) vorgenommen. Bis dahin sah die Situation wie folgt aus:

für die allgemeinen Fächer: Klasse 21

für die besonderen Fächer:

- Klasse 21 für Lehrpersonen mit langer Ausbildung
- Klasse 17 für Lehrpersonen mit kurzer Ausbildung
- Klassen 14/16 für Handfertigkeitslehrpersonen
- Klasse 15 für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen.

Nach der Eröffnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Lehrerausbildungsreform wurden die besonderen Fächer als Neben- oder Zusatzfächer der anerkannten Lehrdiplome für die Sekundarstufe I angesehen. Somit gibt es die Ausbildungswege, die zur Erlangung von Einzelfachdiplomen führen, nicht mehr oder bald nicht mehr. Schliesslich wird es nur noch eine Funktion geben, diejenige der OS-Lehrperson. Die unterrichteten Fächer werden nicht mehr unterschieden. Für die heute unterrichtenden Lehrpersonen wurden indes die früheren Funktionen beibehalten.

Seit 2004 werden die Funktionen der OS im Einreichungsbeschluss wie folgt aufgeführt:

<u>3 20</u>	<u>Orientierungsschulen (OS)</u>		
050	Lehrer/in für besondere Fächer OS	18–22	a
070	Werkklassenlehrer/in OS	22	a
110	Lehrer/in OS	22	

In der Anwendung sehen die Einreichungen nach Diplom und erteiltem Unterrichtstyp wie folgt aus:

- **Klasse 22** für Inhaber des Sekundarlehrdiploms (LDS), des Lehrdiploms für die Sekundarstufe I (LDS I) oder einer entsprechenden Ausbildung;
- **Klasse 21** für Inhaber eines universitären Lehrdiploms in den Bereichen bildnerisches Gestalten, Musikerziehung oder Sporterziehung;
- **Klasse 18** für Inhaber von nichtuniversitären Lehrdiplomen.

Antworten auf die Fragen

1. Die Arbeitszeit der Lehrpersonen für besondere Fächer hat nicht geändert. Das LPR, das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist, hat die Zahl der wöchentlichen Einheiten für ein Vollpensum mit 28 Einheiten in den besonderen Fächern und 26 Einheiten in den allgemeinen Fächern bestätigt. Die Arbeitsbereiche sind zwar die gleichen für beide Lehrertypen, wie es in den Beschreibungen der Funktionen heisst, doch muss festgestellt werden, dass sich die zeitliche Gewichtung unterscheidet. Die Lehrperson, die allein Sporterziehung unterrichtet, hat nicht die gleiche Arbeitslast mit Korrekturen von Schülerarbeiten, wie die Lehrperson, die Französisch, Deutsch oder Geschichte unterrichtet. Mit den beiden zusätzlichen Unterrichtseinheiten wird die leichtere Arbeitslast der Lehrpersonen für die besonderen Fächer in einigen Aufgaben wie der Schülerbeurteilung, den Beziehungen mit dem Elternhaus und externen Fachpersonen, der Koordination und schulinternen Zusammenarbeit mit den Kollegen ausgeglichen. Die Beschreibungen der beiden Funktionen wurden in diesem Sinn leicht geändert. Diese Beschreibungen hat der Staatsrat am 31. Oktober 2005 gutgeheissen.
2. Wie weiter oben erwähnt, wurde die Neubewertung Inhabern von anerkannten Lehrdiplomen für verschiedene Fächer, LDS, LDS I oder vergleichbaren Diplome, gewährt. Die Mindestvoraussetzungen bei der Ausbildung können wie folgt zusammengefasst werden: Studium von mindestens sieben Semestern, wissenschaftliche Ausbildung für mindestens drei Fächer, Ausbildung in

Erziehungswissenschaften und praktische Berufsausbildung. Die Lehrdiplome für die besonderen Fächer erfüllen diese Anforderungen nicht.

3. Weil die Sporterziehung im LDS oder LDS I integriert ist, gibt es viele Inhaber solcher Diplome für den Unterricht dieses besonderen Fachs an der OS. Um eine Ungleichbehandlung zwischen den Fachlehrpersonen und den Generalisten, die das gleiche Fach unterrichten, zu vermeiden, hat die EKSD Richtlinien erlassen. Diese legen fest, dass das Gehalt der Lehrpersonen für allgemeine Fächer bei allen Unterrichtseinheiten in der Klasse 22 festgesetzt wird, sofern die Stunden, in denen sie besondere Fächer unterrichten, weniger als 50% ausmachen.
4. Die Sporterziehung steuert wie die anderen besonderen Fächer ihren Beitrag zur interdisziplinären Ausbildung der Schülerinnen und Schüler bei. Ziel aller Fächer gemeinsam ist ein Gleichgewicht sämtlicher Beiträge im Sinne einer harmonischen Entwicklung der physischen und mentalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. In unserer Gesellschaft hat die Sporterziehung effektiv ihre Bedeutung, insbesondere in den von Grossrat Gavillet erwähnten Bereichen Gesundheit, Prävention und Integration, und ihre Ausübung muss gefördert werden.

Freiburg, 24. Oktober 2006